

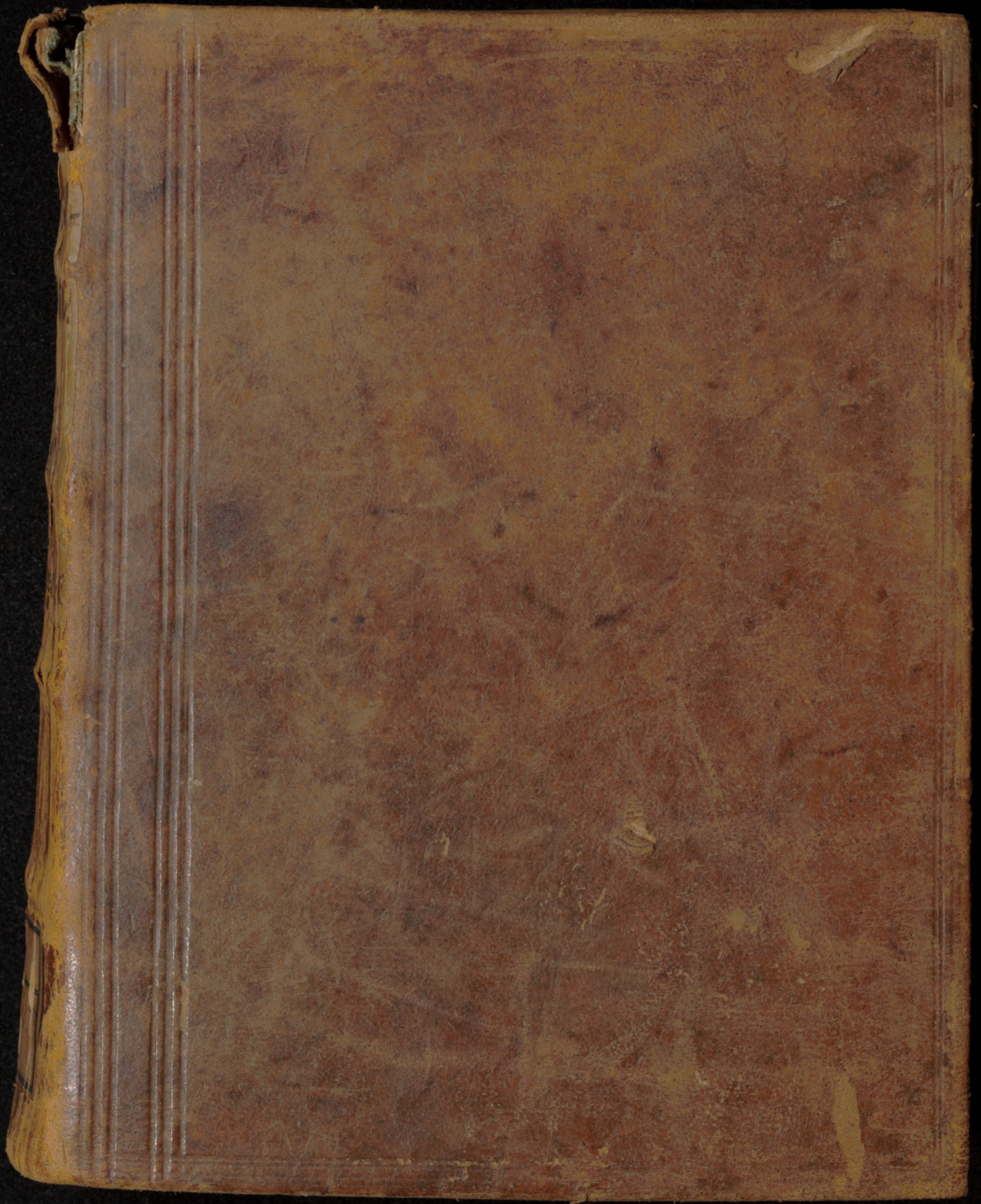
Abdruck einiger, in der Mecklenburgischen Landes-Angelegenheit ergangener Neuer Rescripten

[S.l.], 1734

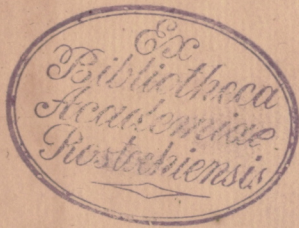
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828828873>

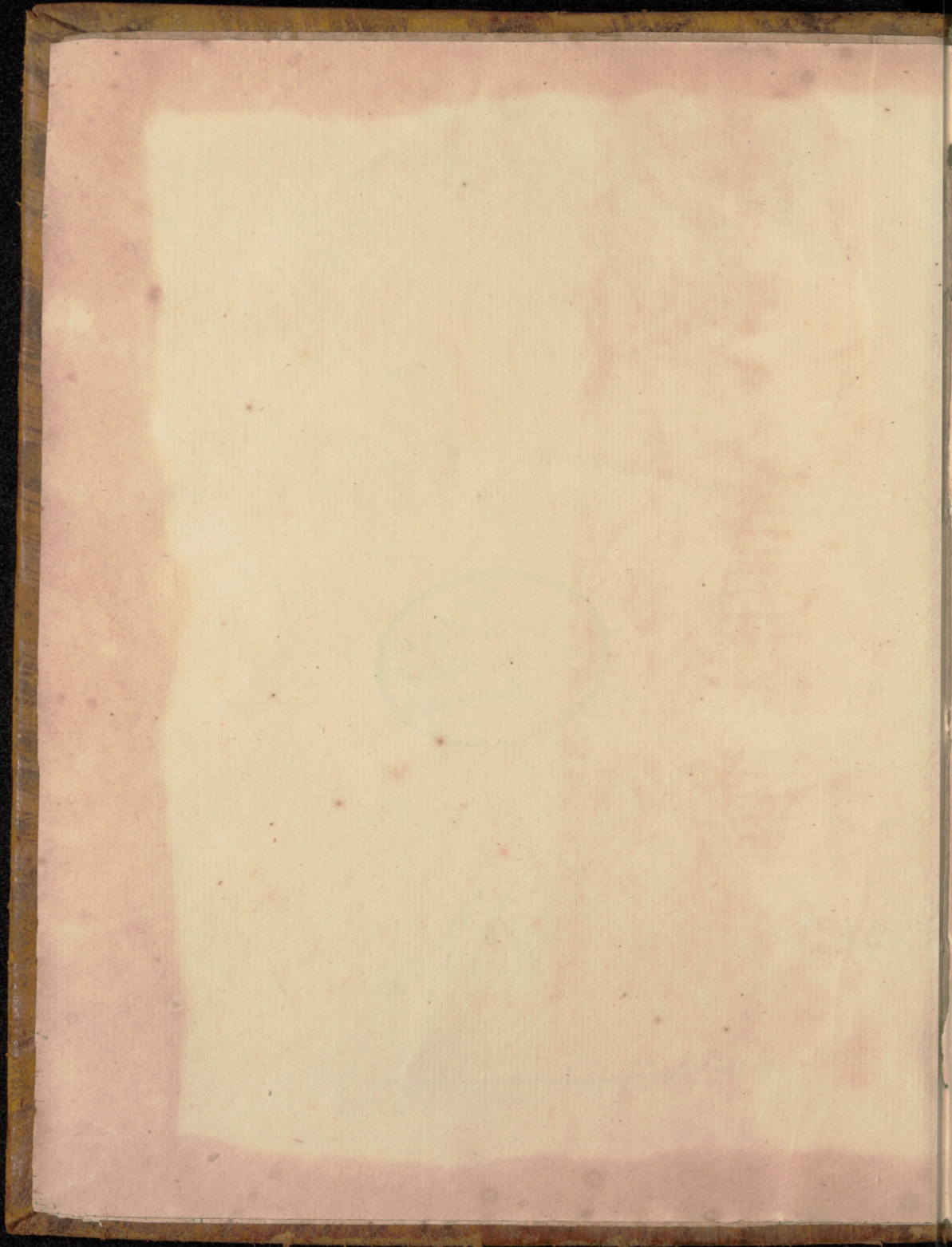
Druck Freier  Zugang





Mk-1795¹⁻⁴⁴
~~Ar-1413¹⁻⁴⁴~~





Faint, illegible handwriting, possibly a title or header.

Faint, illegible handwriting, possibly a list or table of contents.

Faint, illegible handwriting, possibly a list or table of contents.

Faint, illegible handwriting, possibly a list or table of contents.

Faint, illegible handwriting in red ink at the top of the page.

243

Faint, illegible handwriting in red ink at the bottom of the page.

Käyserl. Resolutiones.

in

Mecklenburgischen

Angellegenheiten.

1732 — 1740.

[Faint, mirrored handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page]



[Faint, mirrored handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page]

REGISTER

M. Dec. xxxii.

d. 30 Octobr. in pct. nova Commissionis.

M. Dec. xxxiii.

d. 7 Mart. Copia Reversalium.

d. 25. Mart: Entwurf die 1723. 1724. 1726 u. 1727
auff den Landtagen ausgebrachte
Landes Taxordnung.

Dito. Von modo contribuendi.

Dito. Von Übermaße bey den Landkassen.

Dito. Von der Ritterstaff. Befahrens Forderung.

Dito wegen das Fürstenthum Suerin.

d. 13 April wegen der Stadt Rostock.

M Dec. XXXIII.

dis Apr. Patent für Autontung von
Commissionen.

Novo Commissiones.
Bestellung der Landräthe
Bestellung der Patronats Pfarren.

22 Junij Copie communicirung der
Reverfalien.

27 Septembr. Novo Commissiones von der
Ordinan. Regulngreifstau.

23 Novbr. Pardons Patent an die Fre
mutuanten mit Außweisung
der Rädelführer.

M. Dec. xxxiv.

- d. 17 April: Käyser's Rescript
auf dem K. von Preussen.
Kurpf. zu Hannover.
H. zu Wolfenbittel.
H. Christian Ludwig.
in Mecklenb. Ritterg. etc.
H. C. Leopolds Prinz am H. v. Hölstein.
v. in Mecklenb. in Jüterbo.
- d. 5 Juny an die beyden Puffancen
wegen Frau's Ziehung der Trouper.
- d. 12 Juny wegen negociierung der exe-
cutions Kosten.
- d. 21 August: Saß zugleich 500 Rthl. vor der So-
kelle zu negotieren.
Von Übernahme der Schwarzbirgessen
Hölzer.
- d. 23. Sept: Von Signifikat der 50 Rthl. welche
zum march der Hölzer, Hanno-
ver bezogen.

M Dec XXXIV.

d. 12 Novbr. { von Wahl und presentation der
Landkathe.
von Befähigung der Stadt Rostock.

d. 18 Novbr. { Von der Special hypothecque von
das Sauß Br. Lüneburg. aus
Übertragung der Caffee an
H. Christoph. Ludewig
Neben für Hannover
beschrieben auf Br. Wolfenbittel.
Avocatura an den Commendanten
zu Suern.

d. 20 Novbr. erogation von dem allfligen
Landtag.

M. Dec. XXXV.

11. Martii Introitus in Gold auffahrt,
von Ritter und Landstath.
antwort auff das K. v. Preussen
protestation.

27. May.

Introitus
in

Uebertragung des wolffenbütteleen
anteils an der speciel hypothecue.
nach: des K. von Preussen. protestation.
Ungewisse bestimmung der Stadt Luern
und bestimmung der Justiz Collegien.
nach dem ausdruck Crugolaggen
Instruction zu administration
der launen Güter.
Ungewisse der Stadt Rostock.

27. Juny in Specielle hypothecue auslegung

4. July. wiederholte protestation, des K.
von Preussen.

M. Dec. XXXV.

nova Commissiones: in pecto de
verborum.
d 26. Septbr.) von der neuen Landkäuffen
der Administration der Cassen.
an Graff Herbestern von
H. Leopold in Wismar.
Antwort auf der H. Freysen
Protestation.

M. Dec. XXXVI.

27 Febr. Wegene Insetzung der Stadt Rostock.
19.

21 Febr. transcriptio conservatorum
auff Woyenbittel.

6. Mart. Entschiedung von General Tilly,
und die tumultuanten.

3. Aug. von Landtag zu Buben.
cum Rescripto an die Landstände.
1) Zurückzahlung der Hül v. Schwarzburg.
2) Einrichtung des Armerwesens.
Schreiben an die Stadt Jülich ^{von} Licent.
an H. v. Br. wegen die 4. Artikel.

11 Sept. wegene Wiedereröffnung der Justiz
Collegien.
Reduction der Commissionen Nitz.

11 Nov Dec. XXXVII.

20 Jan. Patrozinus das Land und Best
125 Gericht und des B. v. Strelitz con
currence Jabrg.

17 Jan. Urtheil über die unvorsichtige
Bürger aus Köbel.

02 April Von der Garnison in Ro.
stock

18 Junij Erneuerung der Hofmeister
und Schwarzbürger Capitu
lation Patrozinus

20 Septbr. Johann Hahn v. Dyckhoff.
die Superintendenten

23 Octobr. Vieregg und Winterfeld.

M. DCC. XXXVIII.

d. 27. Febr. Verlaug und der Ritterstatt
Seladoff Kuznung
7 Hannoverse Caffa Kuznung.
3) Von Hahn - zu Dyckhof.
2) die Bielkuffe Forderung
5) Rostock gha Land und Gofgericht.

P. Christian Ludewigs Protesta
tion gegen der Seladoff Kuznung.

d. 18 Jun. K. Freyffische Protestation.

d. 1 April } Bürger M. und Rast in Rostock
d. 30 dito } contra Doctores privatos.
d. 1 August }
d. 18. dito }

d. 14 April Kieregg und die außersaude Notarien.
d. 1. Martii. Töppel. in peto appellationis.

M. Dec. xxxviii.

- d. 21 April. in peto variorum exhibitonum.
- d. 29 die. Erzogen von Bremen.
- d. 30 die. zu Gauden v. Bielchen.
- d. 2 May. Laß Land und Postgeriest:
Consistorium und Justitz Cancell
en Satrapand in Laß
in dem Nauchdruck.
- d. 2 Juny. P. Christ. Ludewigs Postalle
Erzogen von Kettnerhoffel in Laß
punct.
- d. 5 August. v. d. Liche in peto indemnificatio
Käufers Rescript: Satrapand
in Laß v. Bassewitz und die Land
Rolle, Bahr und Berken.

M. Dec. xxxviii

d. 1 Augusti aulaganß Die Schwarzburger
die Besatzung in Rostock.

d. 1. Augst. Erneuerung der Capitulation
mit Van Oubergens Hölersen.

d. 4 Augst. Paronem.

d. 8 Augusti Des von der Luhe Debitwesen
Anton Brnd.

d. 9. Sept. { Magistrat in Rostock contra
Doctores privatos.
{ Witte et Schütt Grüßfordern
{ in Daise.

M. DCC. XXXVII.

d. 7. Octobr. Ten Landtag und Sabtag
außerordentlich Borromunsaßten
außerordentlich

Pro Gr. v. Bielcken Schulprocurator
d. 8. Octobr. in unordn. Priesterwahl
zu Dobberten Liborau.

d. 20. Octobr. v. Wendessen in peto Spolii
et violentiarum.

d. 2. Octobr. L und R. in Rostock: contra
d. 27. d. Doctores + prebatores.

d. 27. Oct. Vorgan in Fictouen.

d. 30. Oct. wegen des Amtes Dobran zu
Ersetzung des Ritterstoffs Befaden.

M. DCC. XXXIX.

d. 30 Jan. von Lilienstrenge

d. 25. Febr. von der Zuße in peto debiti.
in demnificationis.

d. 9. April. v. Gusmann.

d. 14. Apr. { Jäger oder Berth. von Schumann
v. Lilienstrenge
v. Holländ.
Quid d. zur R. gegen die Her.
Infirmität Hospitalis.

d. 6. Mart. Rostock: wegen der Käyserl.
werbungen.

d. 15. Mart. wegen das Dessen auf Suenn

d. 18. Marti? betreffend die Holsteiner Truppe.

d. 20. April

d. 4. May { Rostock contra Doct. privates
Cammerl. v. Halberstadt.

d. 5. May
d. 15. Okt. 1717
F. 1718

d. 14. August. von Zuße in peto debiti.

clm. Supplemento v. 3. d. 25. Decemb.

Sammlung
Kaiserl. Resolutionen
an der
Commissions Cassa
Directoren.

privat^{en} angelegenheiten.
im Drucke

[Faint, illegible handwriting]

[Faint, illegible handwriting]

[Faint, illegible handwriting]

[Faint, illegible handwriting]

[Faint, illegible handwriting]

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is extremely faint and illegible due to fading and the age of the paper. Some words are difficult to discern but appear to include "Sanctus" and "Agnus Dei".

LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF
MESSOLUTION
DECRETORUM
IN V. B. L. L. L.

Abdruck

einiger,
in der

Mecklenburgischen
Landes=Angelegenheit
ergangener
Seuer Rescripten.

Gedruckt im May 1734.

burdard

in der

erste

ausgabe

des

Verf.

Recht

Geacht im May 1734



Copia Kayserlichen Schreibens an den König
in Preussen.

Carl der Sechste ꝛc.



vr. Lieb. ist vorhin bekandt, und haben Uns Sie
selbsten Dero Patriotischen Beyrath darüber zu
vernehmen gegeben, daß Wir Uns angelegen las-
sen seyn möchten, zu Beruhigung und Sicherheit
deren ohnglückseligen Mecklenburgischen Lan-
den andere nöthige ohnpartheyische Völcker bis
zu dem ganzen Austrag dieser gefährlichen Sachen erhandlen
zu lassen.

Nachdeme nun es darmit so weit gekommen, daß zu obge-
dachtem Ende von des Bischoffen zu Bamberg und Würzburg
Und. 300 Mann zu Pferd, zu Fuß aber 2000 Mann, theils
von des Herzogen zu Hollstein-Gottorp Lbd. und von dem Fürstl.
Hause Schwarzburg würcklich zum Einmarsch in die Mecklen-
burgischen Lande übernommen worden; So versehen Wir Uns zu
Ewer Lbd. Freund- Oheim- und Brüderlich, Sie werden nach
Dero Uns öftters gegebenen Versicherung weiter keinen Anstand
nehmen, Dero in dasige Lande eingelegte Völcker heraus zu ziehen,
gleichwie dieses von des Königs von Gros-Brittannien als Chur-
fürsten

fürsten zu Braunschweig- und Lüneburg Ebd. mit denen neu eingerückten, und so bald die neu übernommene Völcker zur Sicherheit des Landes einmarschiret, auch von Chur-Braunschweig und Braunschweig-Wolffenbüttel mit denen 1200 Mann bis auf die zu Bedeckung Ihrer Hypothec noch zurückbleibende 400 Mann geschehen wird, allermassen von Uns an besagte beyde Höfe bereits das nöthige erlassen worden: und Ewer Ebd. können sich an bey ohnzweiffentlich gesichert halten, daß Wir auch übrigen alles beitragen werden, um die Bezahlung deren Rückständen nöthige Gelder, so bald möglich erhandlen zu lassen, damit die rückständige 400 Mann sodann eben auch förder samst abgeföhret werden können. Durch diese Unsere Reichs-Väterliche Sorge und Absicht wird das gute Land zu besonderen Ew. Ebd. und Dero Nachkommen Anwartungs-mäßigen Nutzen in Ruhe und Aufkommen wieder gesetzt, und die armen Unterthanen von dem gänzllichen Verderben gerettet, wie es Ewer Ebd. Ihrer hohen Vernunft und Vorsichtigkeit nach selbst erkennen, mithin auf alle Weise darzu behülflich seyn werden wollen. Und verbleiben Deroselben mit ic.

Wien, den 17 Aprilis 1734.

Copia Kayserl. Schreibens an den König in England,
als Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg; und
an den Herzog zu Wolfenbüttel.

Wir Carl der Sechste ic.

Nachdem Wir nöthig gefunden zu Beruhigung und Sicherheit der ohnglückseligen Mecklenburgischen Landen anderwärtige Völcker von des Fürsten zu Bamberg und Würzburg Aud: von des Herzogen zu Hollstein-Gottorp und Fürsten von Schwarzburg L. Ebd. zu übernehmen; So versehen Wir Uns zu Ew. L. Ebd., Sie werden zu gleicher Zeit die aufs neue hineingerückte, und so bald die
neu

neu angenommene unpartheyische Völcker in das Mecklenburgische hineinmarschiren werden, die vormahlige zur Sicherheit des Landes darinnen gelegte 1200 Mann, bis auf die 400 so Ew. L. Ebd. zu Bedeckung ihrer Hypothec in denen Mecklenburgischen Landen, bis zur Bezahlung ihres Rückstands, noch fernerhin zu lassen haben, pro rata herausführen lassen, und denen Cassa-Directoribus zu Boitzenburg auftragen, die neu übernommene Völcker aus der Executions-Cassa nach dem Quanto, welches mit vorbesagten dreyen Fürstl. Höfen ausgemacht worden, monatlich richtig zu bezahlen, und Uns, wie dieses alles befolget worden, förderksamst anzuzeigen. Dieses seynd Wir von Ew. L. Ebd. patriotischen Gesinnung, und Liebe zum Vaterlande gewärtig, und verbleiben Deroselben mit zc.

Wien den 17 Aprilis 1734.

An eben dieselben.

Carl der Sechste zc.

Swer Ebd. ist vorhin ausführlich wissend, und gebähret Deroselben vorzüglich danckbahres Lob, daß Sie zu baldmöglichlicher Beruhigung des ohnglückseligen Mecklenburgischen Landes und dorten mit eingestochener Gefahr mit patriotischem stattlichen Beyrath, so aufrichtig beygetreten seynd.

Nachdem nun die Nothdurfft erfordert, daß nicht nur von des Herzogs Christian Ludwig zu Mecklenburg Ebd., als unserm Kayserl. Commissario, sondern auch von dasigen gesambten Land-Ständen, jemand nach Holland mit Befehl und Vollmacht förderksamst abgeschicket werde, um dorten, oder wo sonst sich solte die Gelegenheit finden, die nöthige Gelder, zu völliger Abführung des Rückstands der aufgewandten Commissions- und Executions-Kosten, zu negotiiren: Zu solcher Abschickung aber auch der Vorschuß von Geld erfordert wird; So versehen Wir Uns, zu Ew. Ebd. Ebd. Freund. Oheim. und Brüderlich,

auch gnädigst, es werden Dieselbe, denen Cassa-Directoribus zu Boitzenburg, auch ihres Orts auftragen, die hierzu erforderliche Gelder, obgemeldtem Unserm Kayserl. Commissario auszuzahlen und Sr. Ebd. überall zu secundiren, sofort von denen abgeschickten sich wieder berechnen zu lassen, und alsdann in der Executions-Cassa-Rechnung in Ausgabe zu bringen.

Wie nun dieses nebst deme, zu Erw. Ebd. eigener Sicherheit und Befriedigung mit gereicht, also erwarten Wir den Bericht von sothaner Befolgung ehestens, und verbleiben Erw. Ebd. mit zc.

Wien, den 17 Aprilis 1734.

Copia an den Hrn. Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg als Kayserl. Commissarium.

Carl der Sechste zc.

Sochgebohrner lieber Oheim und Fürst! Nachdem Wir die völlige Abführung des Rückstandes an die vorige Commissions-Höfe zu befördern, und gnädigst gemeint seynd, bey privatis so viel Gelder aufnehmen zu lassen, als zu völliger Abstoßung desselben nöthig ist, und sich hierzu in Holland am ersten Creditores finden dürfften; Als haben Dr. Ebd. nicht nur vor sich einen Bevollmächtigten dahin abzuschicken, dieses Geld-Negotium gehörig tractiren, und auf mögliche und thualiche Conditiones schliessen zu lassen, sondern auch Ritter- und Landschafft, nostra autoritate Cæsarea anzubefehlen, zu diesem Ende gleichfals aus Ihrem Mittel jemanden mit Befehl und Vollmacht dahin förderfamsst abzuschicken.

Damit es nun an denen hierzu erforderlichen Kosten nicht fehlen möge; So ist unter heutigem dato von Uns an die vorige Commissions-Höfe, rescribiret worden, denen Cassa-Directoribus zu Boitzenburg anzubefehlen, Dr. Ebd. die nöthige Gelder darzu

Das

8 X

darzu auszahlen, und solche von denen Abgeschickten berechnen zu
 lassen; Wir versehen Uns also zu Dr. Ebd. und befehlen Deros-
 selben hiermit gnädigst, ohne allen Anstand, und gleich nach erhal-
 tenen nöthigen Geld, jemand nach Holland abzuschicken, und alles
 anzuwenden, damit auf thunliche Bedingnüßen förder samst ge-
 schlossen, und ausgemacht werde, was wieder Jährlich an Capi-
 tal und Zinsen, nach dem Ertrag der Landes-Revenüen an der
 aufzunehmenden Summa abgezahlet, und dardurch so wohl die
 Domainen-Gefälle, als der Land-Kasten (aus welchen beyden
 Fundis nach Abzug dessen, was Jährlich auf andere Dr. Ebd.
 bereits bekante Ausgaben verwendet werden muß, auch diese zu
 bezahlende Gelder zu nehmen seynd) wieder freygemacht werden
 können; Uebrigens da aus Dr. Ebd. gehorsamsten Bericht vom
 elfften Decembr. des siebenzehen hundert drey und dreißigsten
 Jahrs zu ersehen gewesen, daß auf dem Land-Tage darvor gehalten
 worden, wie sich leichter Creditores finden würden, wann ei-
 ne Kayserliche Versicherung vor die künfftige Creditores zum
 Druck befördert, und in Zeitungen bekant gemacht werde; Als
 thuen Wir Dr. Ebd. hierdurch autoritate Caesarea aufgeben,
 und gnädigst anbefehlen, gedachte Versicherung durch öffentlichen
 Druck dahin zu ertheilen, daß denen künfftigen Creditoribus nicht
 nur alle diejenige Cammer-Gefälle und Landes-Einkünfte, welche
 bisher dem Chur- und Fürstl. Hause Braunschweig pro hypo-
 theca constituiret gewesen, auch Ihnen statt einer hypothec auf
 eben das Recht und Sicherheit haften, sondern auch alljährlich
 wieder die mit ihnen stipulirte Summa an Interesse und Capital
 bis zu Abtrag des Vorschusses richtig gezahlet werden solle, wie
 dann zu völliger Sicherheit derer Creditoren bey ihrer hypothec
 und Wleder-Bezahlung, die neu übernommene Böcker dahin
 eben Endlich verpflichtet und angewiesen werden würden, die
 Creditores darbey Unsers höchsten Rahmens aus Kayserl.
 Machts-Vollkommenheit gegen Männiglich ebenmäßig zu schüt-
 zen, sicher zu stellen, und zu handhaben. Dieses alles werden
 Dr.

Dr. Ebd. als Unser Kayserl. Commissarius gehorsamst zu befolgen, und Uns so bald das Negotium geschlossen seyn wird, pro Confirmatione zu berichten und anzuzeigen haben; Dero Wir übrigtens mit Kayserl. Gnaden und allem Guten wohl beygethan verbleiben. Geben in Unser Stadt Wien, den siebenzehenden Aprilis, Ao. siebenzehnen hundert vier und dreyßig, Unserer Reiche des Römischen im drey und zwanzigsten, des Hispanischen im ein und dreyßigsten, des Hungarisch und Böhemischen aber im vier und zwanzigsten.

Carl.

Vt. F. C. Bischoff zu Bamberg und Würzburg, Herzog zu Francken. mpr.

Ad Mandatum Sacrae Caesaræ
Majestatis proprium.

A. H. v. Glandorff. mppria.

An eben denselben.

Carl der Sechste etc.

Sochgebohrner lieber Oheim und Fürst. Es ist Uns der bedaurliche Zustand des Mecklenburgischen Landes umständlich vorgetragen worden. Gleichwie Wir nun nichts mehrers wünschen, als die beschwerliche in dem Herzogthum bishero fortgedaurete Zerrüttungen und Ohnglücks-Fälle endlich zu stillen, und das arme Land von seinem völligen Verderben zu retten; Also haben Wir Unser Reichs-Väterlichen Allerhöchsten Sorgfalt nach, Uns selbst an gelegen seyn

seyn lassen, anderwärtsige zur Sicherheit des Landes nöthige Völcker in der auf dem Land-Tage vor nöthig befundenen Anzahl zu Fuß und zu Pferde, und zwar diese von des Fürsten und Bischoffen zu Bamberg und Würzburg, And: jene aber von des Herzogen zu Hollstein-Sottorp, und Fürsten zu Schwarzburg Ebd. Ebd. übernehmen zu lassen. Damit aber auch die nöthige Anwerbungs-Gelder, und diese Völcker mobil zu machen, auf das schleunigste erfolgen können, haben Wir bereits den achtzehenden Martii dieses lauffenden Jahres per Decretum gnädigst anbefohlen, die nöthige Gelder darzu aus dem Land-Kasten, und wo diese nicht hinlänglich, das übrige aus denen Domainen-Gefällen her-zuschleffen, wie dann die vorige Executions-Commissarij für diesesmahl, und für dieses Jahr, sich auch hierzu willig und lobwürdig erkläret haben, um die gemeine Ruhe und gefährliche Umstände des Landes auf alle Weise und auf das geschwindeste zu herstellen.

Nachdem jedoch inskünftige die Land-Kasten-Gefälle zu einem sichern Fundo nebst andern mit dienen müssen, denenjenigen Creditoren, welche Gelder zur Bezahlung des Rückstandes an die vorige Commissions-Höfe herschleffen, wieder das auszuwerffende alljährige Quantum zu bezahlen, auch die vorige Commissions-Völcker ihre Verpflegung und Unterhalt aus der Executions-Cassa bekommen; Als seynd auch die ihnen surrogirte Völcker, so bald die Chur- und Fürstl. Braunschweigische abmarschiret, gleichfals aus besagter Executions-Cassa richtig und monatlich zu bezahlen, welches dann Dero Ebd. bestens zu besorgen und zu befolgen wissen werden, deren Wir zu Ihrer weiteren Nachricht und Achtung allhier gnädigst beylegen, was Wir an die vorige Commissarios hierüber zu erinnern gnädigst gut gefunden haben, Dero Wir in übrigen mit Kayserl. Gnaden, und allem guten wohl beygethan verbleiben. Geben in Unserer Stadt Wien, den Siebenzehenden April, Anno Siebenzehen Hundert Vier und Dreyßig, Unserer Reiche, des Römischen im Drey und Zwanzigsten,

X X

sten,

ten des Hertzoglichen im Ein und Dreyßigsten, des Hungarischen
und Böhemischen aber im Vier und Zwanzigsten.

Carl.

Vt. F. C. Bischof zu Bamberg und Würz-
burg, Herzog zu Francken.

Ad Mandatum Sac: Cæsareæ
Majestatis proprium
E. F. Freyherr v. Glandorff.

An Ritter- und Landschaft des Herzog-
thums Mecklenburg.

Carl der Sechste ꝛc.

Sachdem Ihr auf dem letzten Land-Tag vorgeschlagen, daß
zu Abführung des Rückstands an die vorige Commis-
sions-Höfe, solche Domainen, welche an sich der Fürstl.
Kammer ein gar geringes ertragen; mit der Ritter-
schaft und Städten aber in Communionen stehen, wo sie verhy-
potheciret würden, ein nahinhafftes beytragen würden.

Als habet Uns Ihr fürder samst anzuzeigen:

1. Was dann dieses vor Domainen seyend.
2. Was der Kammer-Ertrag von jeder derselben seye.
3. Wie hoch sich die Summa, die gegen Verpfändung der-
selbigen nach Abzug des, was ohnedem in die Fürstl. Kammer
fließet, betragen würde. Und entlich
4. Wer sich von sichern Creditoribus nahmentlich finde, der
dieselbe gegen ein nahinhafftes Quantum sich verpfänden lassen
wolle.

Wie Wir nun über diese vier Punkten Euren ausführlichen
gehorsamsten Bericht und Anzeige aufs fürderlichste erwarten:
Also habt Ihr Uns solchen zu fernerer Unser Kayserl. Verordnung
zu des Landes gemeinsamen und Euer eigenen besondern Besten
unterthänigst zu erstatten. Indessen zuversichtlich gnädigster Er-
wartung verbleiben Wir ꝛc ꝛc.

Schreib

Schreiben des Hrn. Herzogs Carl Leopold zu Mecklenburg, an den regierenden Herzog von Holstein.
Unsere freundliche Dienste und was wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,
Freundlich Vielgeliebter Herr Vetter.

Sw. Ebd. ist bereits erinnertlich, was an Dieselbe Wir nechsthin unterm 11. Febr. a. c. wegen Verlauts-
bahrung eines mit Unsers widerwärtigen appana-
girten Bruders Christian Ludwigs Ebd. der Ueber-
lassung einiger hierzu recht eigentlich gesammleter
und angeworbener Milts halber genommenen Con-
certs, in zuschriftlicher Vorstellung gelangen zu lassen, unum-
gänglich necessitiret worden. Wir wohl Uns nun aus der un-
term 16 Febr. darauf erhaltenen Antwort, zumahl bey nicht
möglich gefallenem Widerspruch disseltiger fundamentellesten
Principiorum, und nebenhero geschenehen Freund-Vetterlichen
Bezeugungen, annoch keine lautere und standhafte Entschliessung
zu befassen gewesen; So haben Wir jedennoch Unser gerechten
Vermuthung und Zuversicht diese Vordringlichkeit dahin gege-
ben, daß die wahre Gestalt und Eigenschafft dergleichen Begin-
nens schon von selbstn näher eingeschauet und behertiget, folglich
davon obliegentlich abstrahiret, oder vielmehr abhorriret werden
würde. Nachdemnahl aber Ewr. Ebd. sich mit dem widrigsten
Erfolg bereits dergestalt geäußert, daß einig zusammen gebrachtes
Volsch nach Unsers Herzogthümern und Landen würcklich herein-
geschicket, und an besagten Unsers appanagirten Bruders Ebd. zu
Erfüllung derer mit demselben habenden Verständnisse überwies-
sen, auch darauf in usurpatorische Quartiere verleget worden.
So können, werden und müssen Ew. Ebd. die sattsahme Penetra-
tion fassen, was es auf sich habe, sich an statt eines Reichs-Cör-
perle

perlichen Mit-Beschüzers und Vertreters zu einen Benöthigter und Untertreter derer Legum Imperii fundamentalium, und darinn wider alle dergleichen detestable Turbationes auf Ewig allerkräftigst versicherten Alt-Reichs-Fürstl. Jurium aufzuwerfen, hineinziehen und mißbrauchen zu lassen. Inmassen ja hier entgegen keinerley Schein-Grund von Auftrag, Indemnifation, Garantie oder andern dergleichen Anlockungen, im geringsten Platz greiffen kan, sonderu was der gemeine Land-Frieden, Westphälische Friedens-Schluss, die beschwohrne Kaiserl. Wahl-Capitulation und sonstige Reichs-Grund-Gesetze wider solche turbatorische Unternehmungen nicht allein zu offenbahren unheilbarsten Nichtig- und Ungültigkeit, sondern auch zu denen schärffsten mit Bann und Acht verknüpfften Beahndungen contra quoscunque declariret und statuiret haben, ebenmäßig contra quoscunque seine unverbrüchlichste Krafft schon behalten muß.

Zu Ew. Ehd. sind Wir dahero annoch dieses gerechten Vertrauens, es werde von Ihro diesen alleräussersten Wichtigkeiten eine gründliche Erkänntuß und Ueberleung zugewand, einfolglich die Remediu und Abstellung des bereits vorgegangenen beschleuniget, und von weiteren turbatorischen Verfolg abgestanden werden, da, nicht verhoffenden widrigen Falls, Wir Uns alle vollständigste Befugnisse nach Natur- Völcker- und Reichs-Rechten hiemit ausdrücklichst vorbehalten, und Gott, nebst der Zeit alles heimgestellet haben wollen. Ew. Ehd. im übrigen zu allen Freund-Betheerlichen Diensten und Gefälligkeiten stets willig und geflisßen verbleibende. Geben auf Unser Festung Schwerin, den 17 April, 1734.

Von Gottes Gnaden Carl Leopold, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Ew. Ehd.

Dienstwilliger

Treuer Better und Diener

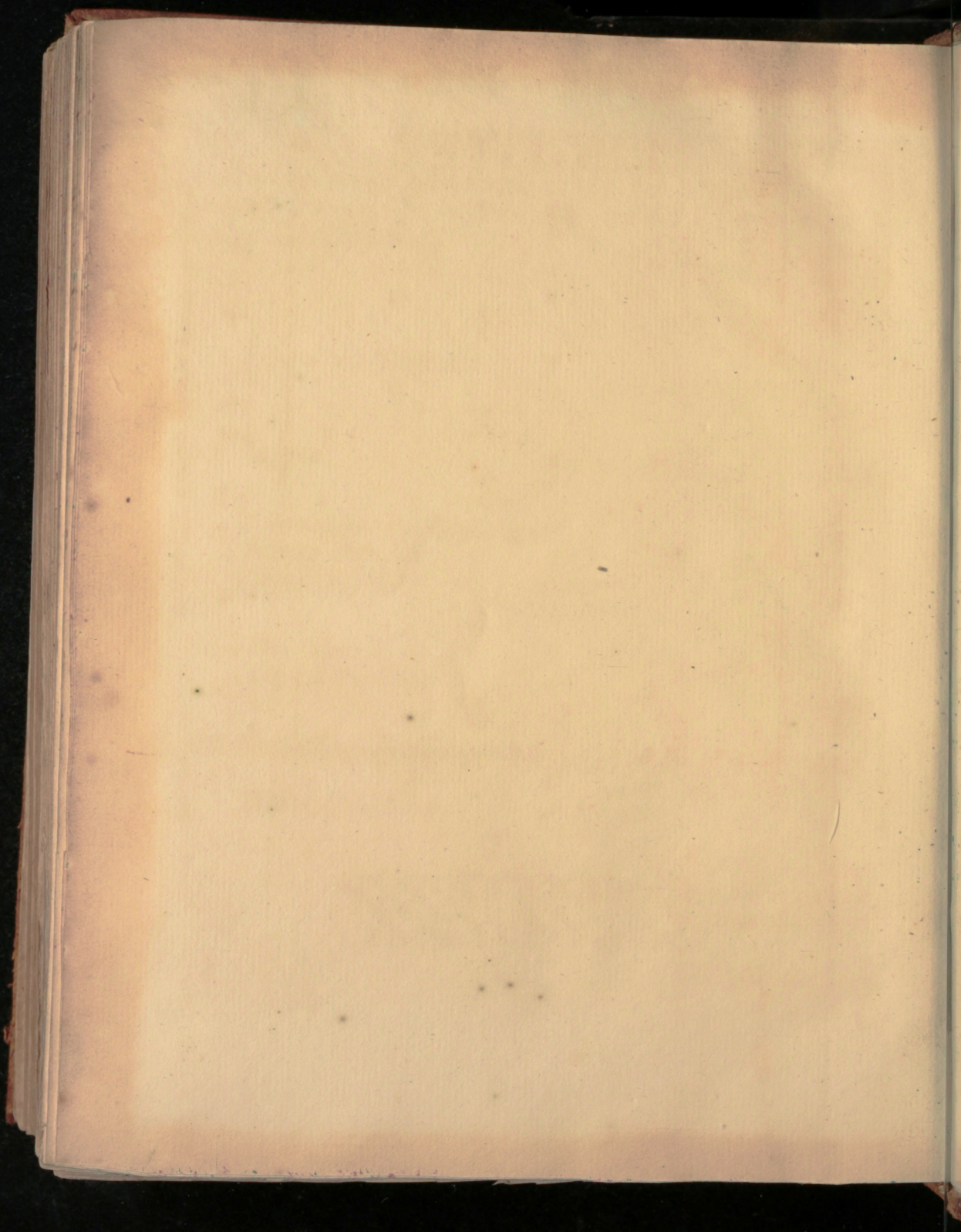
Carl Leopold, Herzog zu Mecklenburg.

REGISTER

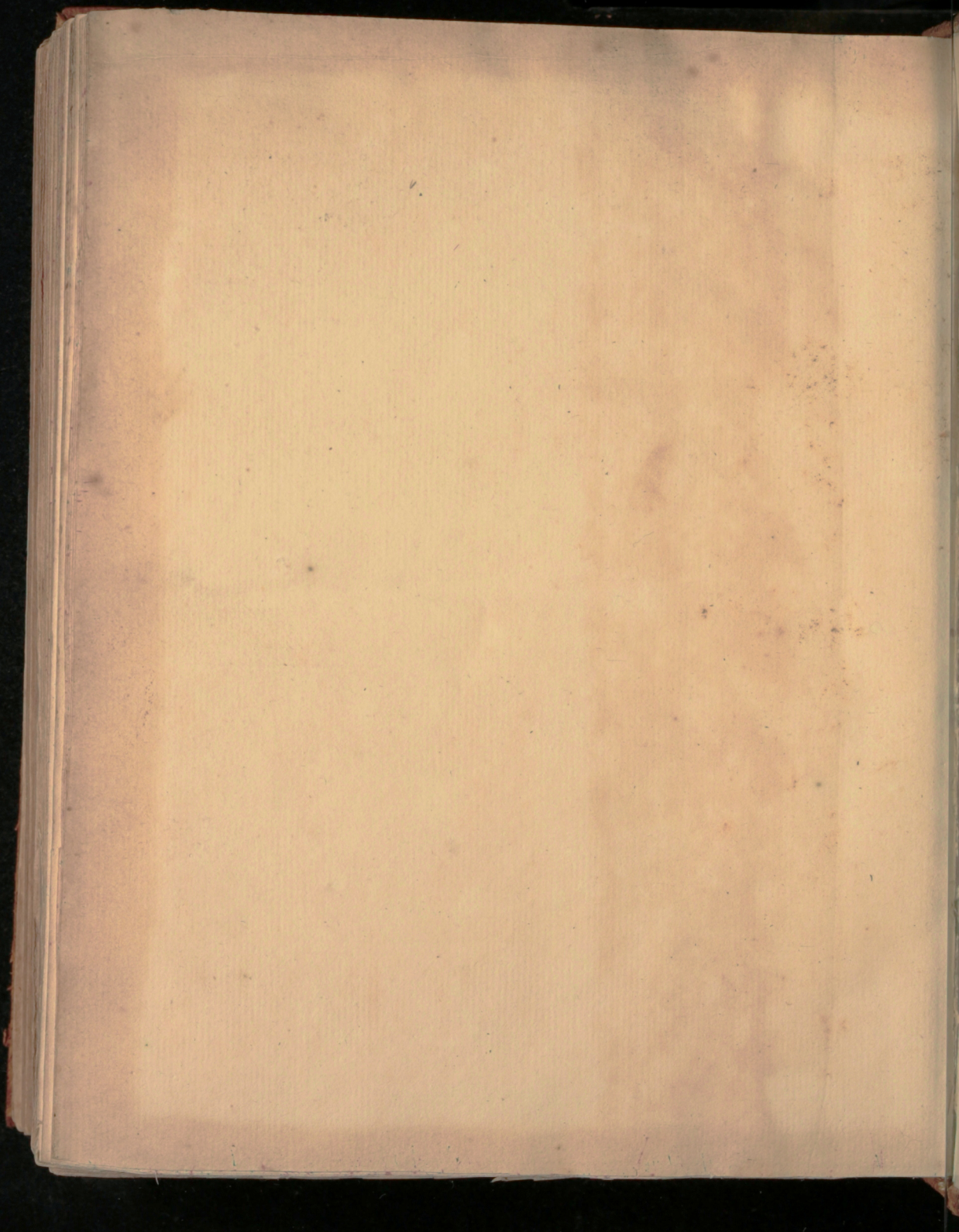
Page	Author	Title	Year
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			
40			
41			
42			
43			
44			
45			
46			
47			
48			
49			
50			

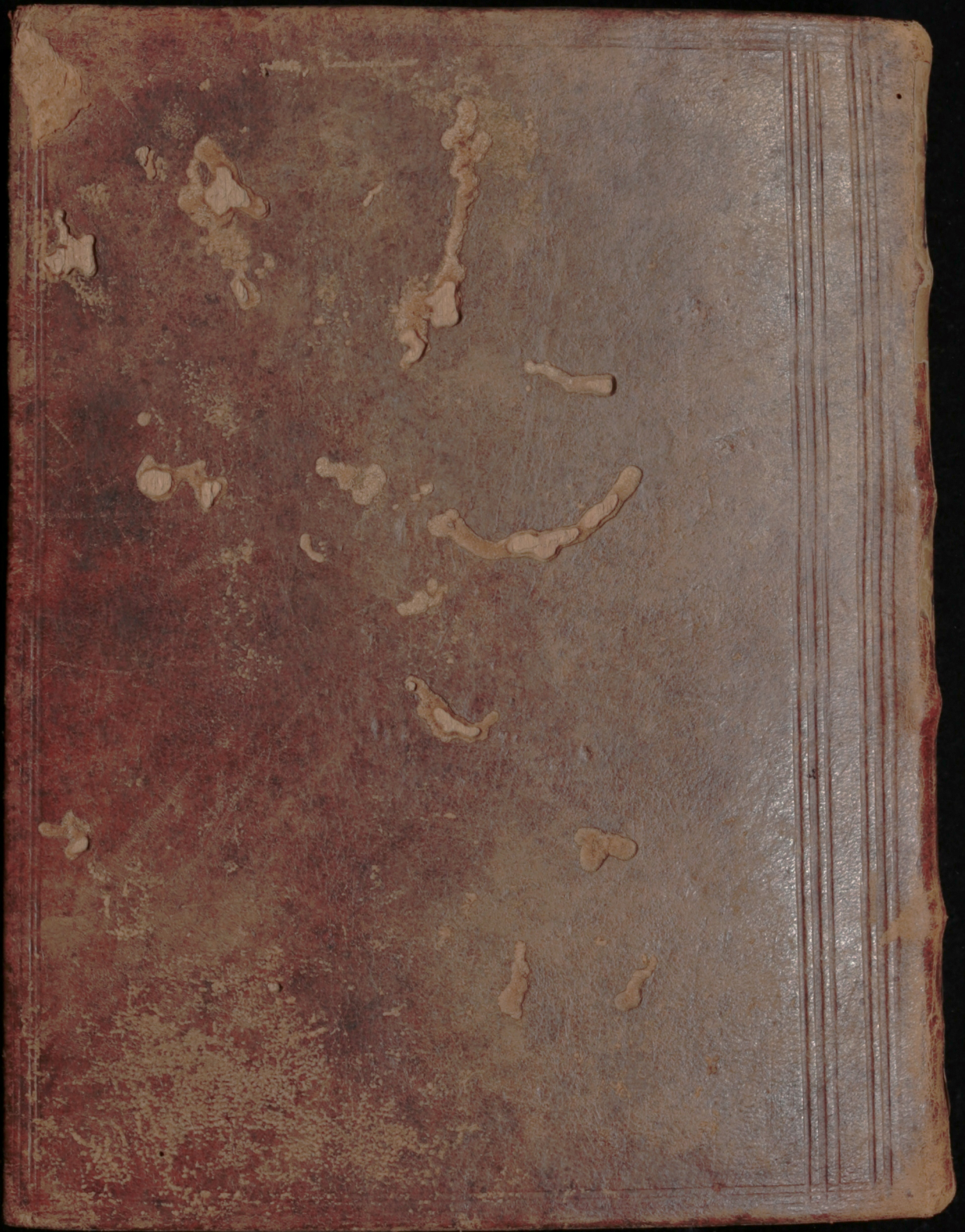


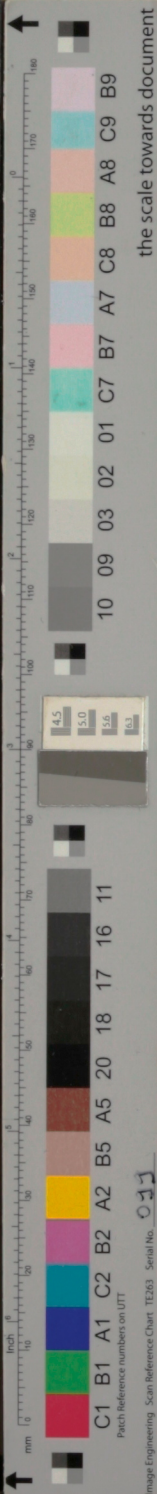
Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and appears to be a list or a series of entries, but the characters are too light to read accurately.











the scale towards document

Kayserliche Resolutiones

69

zur Sicherstellung Seiner des Herrn Commissarii,
Seinigen Person allergerechtest vornehmlich erach-
tliche gefährliche Anschläge aus dem Grunde un-
n, und die complices rechtlicher Gebühr nach, be-
zu lassen. Er Herr Commissarius habe also zwar,
er Ordnung nach, jedoch bald möglichst diese In-
vollführen, und an Ihro Kayserl. Majest. nach
struirten Proceß, die Inquisition-Acta nebst Be-
d Gutachten allergehorsamst einschicken zu lassen.
Kayserl. Majest. wollten auch zu dieser Inquisiti-
der Mecklenburgischen Casse die Kosten zu neh-
erngädigst hiedurch verstärken. Wie Sie dann
iter diesem dato denen zur Casse geordneten Land-
bereits den gemessenen Befehl hierzu ertheilet
Ihro Kayserl. Majest. versaheten sich aber zu
Herrn Commissario, wollten es auch Ihme hiemit
ben haben, daß zu Ersparung der Kosten Er,
a sich künfftig ergebende Inquisition Proceße vor
bey der Suerinischen und Gustrovischen Justitz-
yen befindlichen Kähten, ohne ihnen davor ex-
naire Belohnung über ihre Besoldung zu geben,
en lasse, auch zu Sein, und des ganzen Landes
heit solche Veranstaltungen vorkühre, daß derglei-
fährlische Emisarii des Herzog Carl Leopold keine
ang anspinnen können. Wie er dann auch inson-
veranstalten habe, daß nicht dergleichen Leute, ohn-
et und examiniret zu werden, in Schwerin, und
aus der Stadt kommen können. Ihro Kay-
ajest, würden, wann dieser gegenwärtige Proceß

33

gnug